

Handwerker mit 3 und mehr Beschäftigten der Berufsgruppen Elektroinstallation und -reparatur, Gas-, Wasserinstallation und Bauklempner sowie Möbel- und Bautischler zu berechnen.

XIV. Zur Planung der Wasserwirtschaft

Zu Teil I Abschnitt 15 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.3. (S. 6) wird als Abs. 4 aufgenommen:
 - (4) Plan der Leistungen der Bevölkerung
Die Leistungen der Bevölkerung ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Bauanteile sind gesondert nach Leistungen
 - zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten
 - für die Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung
 in einer Übersicht (Vordruck 9208) als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen jeweils auszuarbeiten
 - a) von den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage der von den örtlichen Räten vorgeschlagenen und abgestimmten Objektlisten und an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzureichen
 - b) vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in der Gliederung nach Bezirken als Deckblatt und an die Staatliche Plankommission zu übergeben.
 Die Übersichten haben zu enthalten
 - den Zuwachs der Einwohner mit Anschluß an zentrale Versorgungssysteme
 - den Leistungsumfang (Eigenleistungen der Bevölkerung)
 - den Rohreinsatz (nach Rohrarten in km und begründet mit der Kennziffer lfd. m Rohr insgesamt/anzuschließende Einwohner)
 - den Einsatz an Formstücken (t) und Armaturen (1 000 M)
 - den Mitteleinsatz (nach Finanzierungsquellen).
2. In Ziff. 5.2. (S. 9) werden die Bezeichnungen folgender Positionen geändert bzw. ergänzt:
 1. 1.3. von 1: Produktionsbedingter Eigenverbrauch
 - 1.4. von 1: Anlagenbedingter Verbrauch
 - 1.5. von 1: Verfügbares Wasseraufkommen
 - 1.5.1. davon: Wasserverluste
 - 1.5.2. Nutzbare Wassergabe
3. In Ziff. 6.1. (S. 11) wird auf Seite 2 des Vordruckes 8410 ergänzt:

Anlagenbedingter Verbrauch in m³/d EPP-Nr. 3209
4. In Ziff. 6.2. (S. 13) wird die Berechnungsvorschrift der Position 3200 wie folgt ergänzt:

+ Pos. 3209.

XV. Zur Planung der Materialökonomie

Zu Teil M Abschnitt 21 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.3. (S. 7) wird Abs. 9 wie folgt gefaßt:
 - (9) Für die Ausarbeitung der Verbrauchsnormative gemäß den Absätzen 2 bis 8 ist beginnend ab Kombinat das EDV-Projekt „Normative Planung (NOPLA)“ zu nutzen. Die Vorschläge der Kombinate und Ministerien für die Verbrauchsnormative sind entsprechend dem Kennzifferinhalt der Vordrucke 1823 und 1821 auf durch die Einreicher geprüften, ESER-gerechten, maschinenlesbaren Datenträgern der Zentralstelle

für Materialökonomie des Ministeriums für Materialwirtschaft zu übergeben.

2. Zu Ziff. 3.1. (S. 9)

2.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Mit der Planung der Umlaufmittel und ihrer Finanzierung sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft Maßnahmen für eine effektive und flexible Bestandswirtschaft, für eine Senkung des volkswirtschaftlichen Aufwandes für die Vorratswirtschaft und die Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel festzulegen. Der Planung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln sind unter Berücksichtigung der Dynamik in der Leistungsentwicklung in allen Betrieben und Kombinatn zugrunde zu legen:

- die staatlichen Vorgaben der Bestandshaltung, die staatlich festgelegten Normen, Normative, Kontingente und Limite für den Verbrauch und die Bevorratung von Energieträgern, Rohstoffen und Material,
- die Auswirkungen der planmäßigen Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten auf die Bestandswirtschaft durch Planung der Bestände zu Planelbstkosten und Materialverrechnungspreisen des Planjahres,
- die Erfordernisse der Verkürzung der Reproduktionszeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der Schlüsseltechnologien — besonders von CAD/CAM-Lösungen — und der Einführung neuer Erzeugnisse sowie der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Beschleunigung der Transport-, Umschlags- und »Lagerprozesse,
- eine ökonomisch, begründete Bestandshaltung an Fertigerzeugnissen zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Absatzes sowie eine hohe volkswirtschaftliche Disponibilität der Bestände durch eine begründete Proportionalisierung der Lagerhaltung zwischen den Lieferanten und Verbrauchern,
- die in den Rechtsvorschriften festgelegten Bestell- und Lieferfristen sowie
- die Bildung volkswirtschaftlich notwendiger Vorräte an Ersatzteilen.

Die Kombinate und Betriebe haben mit den Planentwürfen nachzuweisen, daß die Vorgaben zur Bestandsbegrenzung und Bestandssenkung durch wissenschaftlich-technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen untersetzt sind. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den bilanzverantwortlichen Ministerien als Anlage zum Vordruck 1824 formlos für die wichtigsten Hauptsortimente der Erzeugnisposition nachzuweisen, daß die für die Versorgungsbereiche festzulegenden staatlichen Vorratsnormative durch entsprechende Lieferzyklen der Produktionsbetriebe untersetzt sind.

2.2. Als Abs. 4 wird aufgenommen:*

(4) Mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ist zur Sicherung der Einhaltung und gezielten Unterschreitung der staatlich vorgegebenen Obergrenzen für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln in allen Betrieben und Kombinatn eine Normierung der Umlaufmittel durchzuführen. Die Umlaufmittel sind durchgängig zu normieren. Mit der Normierung ist zu sichern, daß die in den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds mit den dafür geplanten finanziellen Umlaufmitteln übereinstimmen und die Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel